

## Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium                              | Sitzung am        | Beratung   |
|--------------------------------------|-------------------|------------|
| <b>Bezirksvertretung Mitte</b>       | <b>24.02.2022</b> | öffentlich |
| <b>Stadtentwicklungsausschuss</b>    | <b>01.03.2022</b> | öffentlich |
| <b>Finanz- und Personalausschuss</b> | <b>01.03.2022</b> | öffentlich |
| <b>Rat der Stadt Bielefeld</b>       | <b>10.03.2022</b> | öffentlich |

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Herforder Straße von Feldstraße bis Finkenstraße südliche Richtungsfahrbahn stadtauswärts**

### Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den städtischen Kernhaushalt. Bei den KAG-Beiträgen für Kanalbaumaßnahmen handelt es sich um sogenannte „durchlaufende Posten“. Die Beträge werden am Jahresende an den Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld (UWB) weitergeleitet. Beim UWB entsteht insoweit ein um rund 13.000 € höherer Eigenanteil an den Ausbaurkosten.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

**Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Herforder Straße von Feldstraße bis Finkenstraße südliche Richtungsfahrbahn stadtauswärts wird entsprechend der Vorlage beschlossen.**

### Begründung:

Im Jahr 2018 wurde in der Herforder Straße von Feldstraße bis Finkenstraße südliche Richtungsfahrbahn stadtauswärts eine Baumaßnahme durchgeführt, bei der der Regenwasserkanal erneuert wurde.

Bei der Abrechnung dieser Baumaßnahme nach dem KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, da neben baulich bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücken auch Grundstücksflächen an die Abrechnungsstrecke angrenzen, die nicht baulich oder gewerblich nutzbar sind. Vorliegend handelt es sich bei den nicht baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken um die nicht überfahrbare Schienentrasse der Stadtbahn.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, da im Regelfall davon auszugehen ist, dass eine Straße an beiden Seiten (zumindest fast) durchgehend anbaubar ist. Damit die Kanalbaumaßnahme dennoch abgerechnet werden kann, ist die allgemeine Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssatzung) um die zu erlassende Sondersatzung zu ergänzen. Die Sondersatzung berücksichtigt die atypische Erschließungssituation und reduziert den Beitragssatz für die Personen, die dort Eigentum an beitragspflichtigen Grundstücken haben.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes die beidseitige Frontlänge der gesamten Anlage und die Frontlänge der nicht anbaubaren Flächen ins Verhältnis gesetzt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke (hier: der Schienentrasse in der Straßenmitte) an der Gesamtfrontlänge einem Anteil von 50 %.

Der in der Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung in Hauptverkehrsstraßen wie der Herforder Straße festgesetzte Beitragssatz von 40 % ist daher rechnerisch um die Hälfte zu reduzieren. Hieraus ergibt sich ein Beitragssatz von 20 %.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (sogar noch in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren) zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abnahme der Baumaßnahme am 09.11.2018 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erst mit Erlass der nun vorgelegten Sondersatzung können die geplanten Beitragseinnahmen durch die Stadt Bielefeld auf rechtmäßige Weise erhoben werden. Die Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Kosten der Kanalbaumaßnahme hat keine Auswirkungen auf den städtischen Kernhaushalt. Die Beträge werden am Jahresende an den UWB weitergeleitet. Beim UWB entsteht insoweit ein um rund 13.000 € höherer Eigenanteil an den Ausbaurkosten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.